



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung

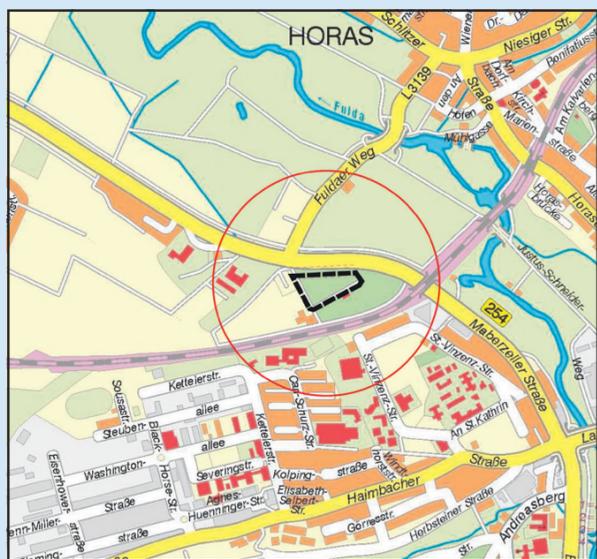
1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 167 „Dauerkleingartenanlage Maberzeller Straße“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Beschluss über die Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB und über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.10.2018 für die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 167 „Dauerkleingartenanlage Maberzeller Straße“ die Aufstellung gemäß § 2 (1) beschlossen. Gleichzeitig wurde ein Beschluss über die Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB gefasst. Der Plan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13, Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und von dem Umweltbericht nach § 2a abgesehen.

Der Geltungsbereich liegt zwischen der Maberzeller Straße (B 254) und den Bahnschienen am westlichen Rand von Fulda. Er umfasst bis auf einen rd. 35 m breiten Streifen entlang der Maberzeller Straße das Flurstück 231/2, Flur 4, Gemarkung Horas und wird im Norden begrenzt durch die bestehende Reihe an Grabeland, im Osten durch das Flurstück 237/4, Flur 4, Gemarkung Horas, im Süden durch die vorhandene Wegeparzelle für die Kleingartenanlage „In den Straußwiesen e. V.“ und im Westen durch den bestehenden Erschließungsweg. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich rd. 0,91 ha.

Die Abgrenzung ist aus der Abbildung ersichtlich:



Die Flächen im Geltungsbereich werden als Ersatzland für die Kleingartenanlage Waidesgrund benötigt. Zur baurechtlichen Sicherung ist aus diesem Grunde eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Hierbei wird weiterhin an der Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche festgehalten und lediglich die Zweckbestimmung „Gartenland“ in „Dauerkleingartenanlage“ geändert.

Die Offenlegung nach § 3 (2) BauGB findet statt in der Zeit vom **14.11.2018 bis 14.12.2018.**

Während dieser Zeit liegt der Entwurf der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schlossstraße 1, Bürgerbüro zur allgemeinen Einsichtnahme aus und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 8:00–18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00–12:00 Uhr
Freitag	von 8:00–15:00 Uhr
und Samstag	von 9:00–12:00 Uhr,

sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Stellungnahmen zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu folgenden Sprechzeiten beim Magistrat der Stadt Fulda – Stadtplanungsamt – vorgebracht werden:

Montag bis Donnerstag:	8:30–12:30 Uhr und 14:00–16:00 Uhr,
Freitag:	8:30–13:00 Uhr.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf und den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes. Während der Auslegungsfrist sind alle wichtigen Informationen und Unterlagen auch im Internet unter <http://www.bauen-fulda-stadt.de> veröffentlicht.

Fulda, den 30.10.2018
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko W i n g e n f e l d
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Fulda Galerie Nr. 5 „Wohnpark Bastion“ im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan für die Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB**
- **Beschluss über die Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB und über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.10.2018 für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Fulda Galerie Nr. 5 „Wohnpark Bastion“ die Aufstellung gemäß § 2 (1) beschlossen. Gleichzeitig wurde ein Beschluss über die Offenlegung gemäß § 3 (2)

BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB gefasst. Der Plan wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan für die Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

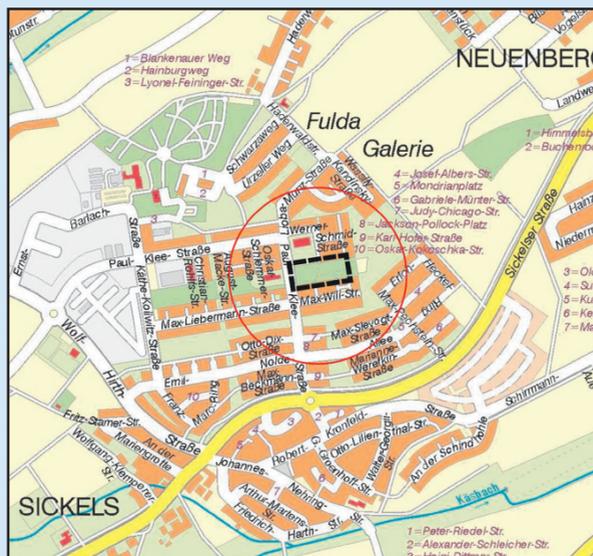
Der Geltungsbereich befindet sich in dem Flurstück 12/166, Flur 18, Gemarkung Neuenberg.

Im Norden grenzt der Geltungsbereich an das Schulgrundstück der Astrid-Lindgren-Schule, Flurstück 106/1, Teile der Werner-Schmid-Straße, Flurstück 105/5, das Vitanas Senioren Centrum, Flurstück 106/3 und das Wohngrundstück 106/9.

Im Süden grenzt es an Teile der Max-Will-Straße, Flurstück 108 und an die Wohngrundstücke 107/20, 107/4, 107/11, 107/3, 107/2 und 107/1. Westlich grenzt es an das Flurstück 12/132 der Paul-Klee-Straße. Alle Gemarkung Neuenberg, Flur 18.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,65 ha.

Die Abgrenzung ist aus der Abbildung ersichtlich:



Für den Stadtteil Fulda Galerie soll ein betreuter Jugendtreff mit einem Raumangebot für ca. 20 Kinder und Jugendliche errichtet werden. Der Jugendclub soll in den Nachmittags- und frühen Abendstunden von 15:30 Uhr bis 20:00 Uhr genutzt werden sowie in den Ferien auch für ganztägige Angebote. Die Angebote wenden sich vorrangig an die vor Ort lebenden Kinder und Jugendlichen entsprechend des Einzugsbereichs der angrenzenden Grundschule.

Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB kann abgesehen werden. Aus Gründen der Umweltvorsorge wird für die Bebauungsplanänderung eine Abschätzung der Umweltfolgen vorgenommen und in einem Umweltsteckbrief mit folgenden umweltbezogenen Angaben dargestellt:

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Fläche, Geologie, Boden und Wasser
- Luft, Klima mit Informationen zu den lokalklimatischen Bedingungen
- Ortsbild/Naherholung
- Natura 2000-Gebiete, sonstige Schutzgebiete und -objekte
- Bevölkerung, menschliche Gesundheit und Erholungsnutzung
- Emissionen, Abfall und Abwasser
- Darstellungen des Landschaftsplans (2004) und des Regionalplans Nordhessen (2009)

Die Offenlegung nach § 3 (2) BauGB findet statt in der Zeit vom

14.11.2018 bis 14.12.2018.

Während dieser Zeit liegt der Entwurf der Bebauungsplanänderung einschließlich der Begründung beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schlossstraße 1, Bürgerbüro zur allgemeinen Einsichtnahme aus und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 8:00–18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00–12:00 Uhr
Freitag	von 8:00–15:00 Uhr
und Samstag	von 9:00–12:00 Uhr,

sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Stellungnahmen zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu folgenden Sprechzeiten beim Magistrat der Stadt Fulda – Stadtplanungsamt – vorgebracht werden:

Montag bis Donnerstag:	8:30–12:30 Uhr und 14:00–16:00 Uhr,
Freitag:	8:30–13:00 Uhr.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf und den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes. Während der Auslegungsfrist sind alle wichtigen Informationen und Unterlagen auch im Internet unter <http://www.bauen-fulda-stadt.de> veröffentlicht.

Fulda, den 30.10.2018
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko W i n g e n f e l d
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Fulda, Stadtteil Haimbach „Orionstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Beschluss über die Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB**

und über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

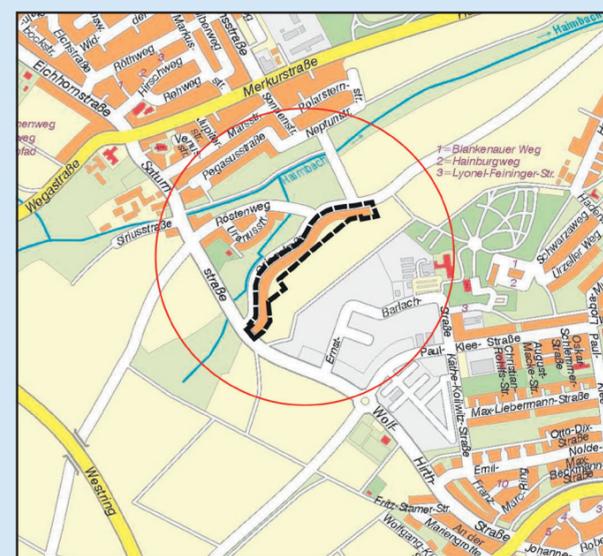
Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.10.2018 für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Fulda, Stadtteil Haimbach „Orionstraße“ die Aufstellung gemäß § 2 (1) beschlossen. Gleichzeitig wurde ein Beschluss über die Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB gefasst.

Der Plan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung umfasst die Grundstücke 5/8, 5/9, 5/20, 5/21, 5/23, 5/33, 5/35, 5/36, 5/37, 5/39, 68/6, 68/7, alle Flur 7 der Gemarkung Haimbach vollständig. Die Grundstücke 5/2, 5/7, 5/17, 5/18, 5/41, 5/42, 65/5, 67/5, 68/8, 68/9 69/5 und 7/3, alle Flur 7 der Gemarkung Haimbach, werden teilweise vom Geltungsbereich erfasst.

Der Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von 2,6 ha umfasst ausschließlich private Grundstücksflächen, die teilweise in den Landschaftsraum in Richtung Süden ausufernd.

Die Abgrenzung ist aus der Abbildung ersichtlich:



Die Orionstraße soll mit Hilfe der Satzung planungsrechtlich gesichert werden, dass der Siedlungsverbund trotz mäßiger Erweiterung in seiner jetzigen Form auch weiterhin eine untergeordnete Rolle im Landschaftsraum spielt und einer Zersiedlung vorgebeugt wird. Einerseits wird so die Verbindung zu den westlichen Kaltluftentstehungsgebieten gesichert und andererseits der gegenwärtigen Wohnraumnachfrage im verträglichen Maße nachgekommen.

Das Verfahren wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB kann abgesehen werden. Dennoch muss sich mit einem abwägungsgerechten Ausgleich befasst werden. Aus Gründen der Umweltvorsorge wird für die Satzung eine Abschätzung der Umweltfolgen vorgenommen und in einem Umweltsteckbrief mit folgenden umweltbezogenen Angaben dargestellt:

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Fläche, Geologie, Boden und Wasser
- Luft, Klima mit Informationen zu den lokalklimatischen Bedingungen
- Ortsbild/Naherholung
- Natura 2000-Gebiete, sonstige Schutzgebiete und -objekte
- Bevölkerung, menschliche Gesundheit und Erholungsnutzung
- Emissionen, Abfall und Abwasser
- Darstellungen des Landschaftsplans (2004) und des Regionalplans Nordhessen (2009)

Die Offenlegung nach § 3 (2) BauGB findet statt in der Zeit vom

14.11.2018 bis 14.12.2018.

Während dieser Zeit liegt der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich der Begründung beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schlossstraße 1, Bürgerbüro, zur allgemeinen Einsichtnahme aus und kann zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 8:00–18:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00–12:00 Uhr
Freitag	von 8:00–15:00 Uhr
und Samstag	von 9:00–12:00 Uhr,

sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Stellungnahmen zu dem Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu folgenden Sprechzeiten beim Magistrat der Stadt Fulda – Stadtplanungsamt – vorgebracht werden:

Montag bis Donnerstag:	8:30–12:30 Uhr und 14:00–16:00 Uhr,
Freitag:	8:30–13:00 Uhr.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf und den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes. Während der Auslegungsfrist sind alle wichtigen Informationen und Unterlagen auch im Internet unter <http://www.bauen-fulda-stadt.de> veröffentlicht.

Fulda, den 30.10.2018
Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko W i n g e n f e l d
Oberbürgermeister